



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/15/0076

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 20. April 2015

Betreff: Meldepflicht-Änderungsgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 25. März 2015, GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

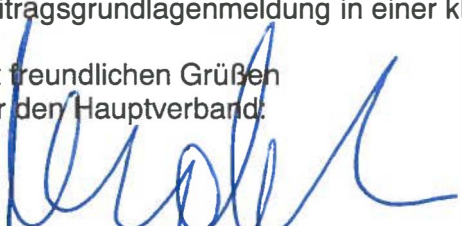
Die Linie des Entwurfes, im Meldewesen der Sozialversicherung nennenswerte Vereinfachungen vorzunehmen, insbesondere die Bestimmungen zur Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung und der Entfall vieler bisher notwendiger Formulare als wesentliche Reform zur Neugestaltung des Melde- und Beitragswesens wird ausdrücklich begrüßt.

Der Entwurf sollte in manchen Details noch präzisiert werden, um in der Praxis auch tatsächlich entsprechend seiner Linie voll wirksam zu werden.

Die beiliegenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen sind im Sinn einer solchen Konkretisierung zu verstehen.

Zur Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze sowie zur Herabsetzung der Verzugszinsen ist zu sagen, dass diese Regelungen aus den im Folgenden aufgezeigten Kritikpunkten von den Gebietskrankenkassen Wien, Niederösterreich, Steiermark, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und Burgenland abgelehnt werden. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme zur monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung in einer kleinen Arbeitsgruppe erarbeitet wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:


Dr. Josef Probst
Generaldirektor

Wien 3 · Kundmanngasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.hauptverband.at
DVR 0024279



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Art. 1

85. Novelle zum ASVG



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 1 - § 5 Abs. 2 und 3 ASVG

Die Wiener, Niederösterreichische, Steiermärkische, Salzburger, Kärntner, Oberösterreichische und Burgenländische Gebietskrankenkasse sprechen sich eindringlich gegen eine Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze aus.

In der Praxis würde dies dazu führen, dass eine Vielzahl von früher vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Hinkunft nur mehr geringfügig wäre. Die Versicherten würden dadurch in erheblichen Ausmaß Versicherungszeiten für die Pensionsversicherung verlieren.

Für den Bereich der Dienstgeber würden sich keine Vereinfachungen im Meldeverfahren ergeben, weil auch jedes geringfügige Beschäftigungsverhältnis vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung zu melden ist.

Eine wesentliche Senkung der Lohnnebenkosten für die Dienstgeber ist nicht zu erwarten, weil bei mehreren geringfügigen Beschäftigten vom Dienstgeber die Dienstgeberabgabe (nach dem Dienstgeberabgabegesetz DAG, BGBl. I Nr. 28/2003 idF 84/2009) zu entrichten ist.

Aus Sicht der Arbeitnehmer können Versicherungszeiten erworben werden, wenn eine Selbstversicherung nach § 19a ASVG abgeschlossen wird bzw. es bei mehrfacher Beschäftigung zu nachträglichen Vorschreibung von Beiträgen durch den Krankenversicherungsträger kommt.

All dies zeigt, dass die in den Erläuterungen ausdrücklich angeführte Zielsetzung einer Vereinfachung der Lohnverrechnung nicht erfüllt werden kann. Im Bereich der Sozialversicherung wird sogar von einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Vorschreibung der Beiträge ausgegangen werden müssen.

Insgesamt wird auch davon auszugehen sein, dass es im Bereich der Sozialversicherung zu Mindereinnahmen bei gleichen Leistungsausgaben kommen wird. Die Auswirkungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung können von der Sozialversicherung nicht bewertet werden; es ist allerdings auch davon auszugehen, dass es auch in diesem Bereich zu Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben kommen wird, wie auch bereits die finanziellen Erläuterungen belegen.

Das Abstellen auf eine monatliche Betrachtungsweise bleibt im vorliegenden Entwurf auf den Bereich der Geringfügigkeit beschränkt. Der Gesetzesvorschlag berücksichtigt nicht

- die Anwendung der täglichen Höchstbeitragsgrundlage,
- das Zusammentreffen mehrerer kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse in einem Kalendermonat (Beitragszeitraum),



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

- das Zusammentreffen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses mit einem zweiten Vollversicherungsbeschäftigungsverhältnis.

Aus dem Gesetzesentwurf bzw. den Erläuterungen geht nicht hervor, ob bei einem Überschreiten der täglichen Höchstbeitragsgrundlage die Vollversicherung auslöst wird. Wenn nicht, würde jemand, der an einem Tag z. B. € 200,- verdient, trotzdem geringfügig beschäftigt sein, obwohl die tägliche Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird. (siehe Beispiel 1 und 2)

Weiters geht aus dem Entwurf nicht hervor, ob die monatliche Geringfügigkeitsgrenze aliquotiert wird, wenn nicht das ganze Monat gearbeitet wird.

Unklar ist, was der Gesetzgeber mit der Formulierung in Abs. 3 („für *mindestens einen Kalendermonat ... vereinbart*“) meint. Die erläuternden Bemerkungen enthalten demgegenüber die Formulierung „*bei länger als ein Kalendermonat ... vereinbarten Dienstverhältnissen*“.

Generell würde die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze ohne Hochrechnung auf einen Monatswert zu einer Zunahme von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen führen und somit den Versicherungsschutz vor allem bei kurzfristigen, insbesondere bei fallweisen Beschäftigungsverhältnissen verschlechtern, da keine Vollversicherung mehr vorliegt. Dazu kommt, dass die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze in vielen Fällen zu divergierenden bzw. unsachlichen Ergebnissen führen wird. Es würde künftig z.B. einen wesentlichen Unterschied machen, ob eine zweitägige Beschäftigung innerhalb eines Kalendermonats oder über zwei Kalendermonate hinweg ausgeübt wird bzw. ob ein Dienstverhältnis befristet oder unbefristet vereinbart wird.

Durch die Zunahme der geringfügigen Beschäftigungen ist naturgemäß ein Ansteigen auch jener Fälle zu erwarten, in denen jemand mehrere Beschäftigungen ausübt und damit eine Nachverrechnung von Beiträgen erfolgen muss (vgl. § 53a ASVG, § 20d B-KUVG): Der für diese Fälle nötige Verwaltungsaufwand würde spürbar steigen.

Der Effekt der Verwaltungsvereinfachung würde durch die vorgeschlagenen Formulierungen weiters auch durch Folgendes verlorengehen:

- Der Dienstgeber hat neben der Prüfung der Geringfügigkeit nunmehr auch die tägliche Höchstbeitragsgrundlage bei der Beitragsabrechnung zu berücksichtigen (vgl. Beispiele 1 und 2).
- Ohne eindeutige Klarstellung, wie bei Zusammentreffen von mehreren Beschäftigungsverhältnissen vorzugehen ist, ist eine verfassungskonforme Administration der Bestimmungen nicht möglich (vgl. Beispiele).

Ein Beschäftigungsverhältnis



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Beispiel 1

Sachverhalt: Ein Dienstnehmer ist nur an einem Tag für einen Dienstgeber tätig. Für diese Tätigkeit ist ein Entgelt in Höhe von € 400,- vereinbart. Der Dienstnehmer übt keine weiteren Tätigkeiten aus.

Rechtsfolge lt. Entwurf: Das gebührende Entgelt übersteigt nicht die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 405,98 (2015). Dementsprechend gilt der Dienstnehmer als geringfügig beschäftigt. Bei der Berechnung des Beitrages zur Unfallversicherung ist aber gemäß § 45 Abs. 1 ASVG die tägliche Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen, weshalb die allgemeine Beitragsgrundlage € 155,- (2015) beträgt.

Beispiel 2

Sachverhalt: Ein Dienstnehmer ist nur an einem Tag für einen Dienstgeber tätig. Für diese Tätigkeit ist ein Entgelt in Höhe von € 500,- vereinbart. Der Dienstnehmer übt keine weiteren Tätigkeiten aus.

Rechtsfolge lt. Entwurf: Das gebührende Entgelt übersteigt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 405,98 (2015). Dementsprechend gilt der Dienstnehmer als vollversichert beschäftigt. Die allgemeine Beitragsgrundlage beträgt aber auch in diesem Fall gemäß § 45 Abs. 1 ASVG € 155,- (2015).

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse

In Bezug auf die Umsetzung lassen sich die neuen Bestimmungen in zwei unterschiedliche Richtungen interpretieren, welche zum einen zu Lasten des Dienstnehmers und zum anderen zu Lasten des Dienstgebers gehen.

Die fallweise Beschäftigung kann unter Berücksichtigung des Textvorschlages zu § 33 Abs. 3 problemlos administriert werden. Hier kommt es lediglich zu Verschiebungen von Vollversicherung zur Teilversicherung in der Unfallversicherung.

Liegen mehrere kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse zu einem Dienstgeber in einem Kalendermonat vor, ist klarzustellen, ob alle im Beitragszeitraum erzielten Entgelte für die Bemessung der allgemeinen Beiträge zusammenzurechnen sind (§ 44 Abs. 1 ASVG).

Die derzeitige Fassung lässt zwei Interpretationen zu:

- a) Das gebührende Entgelt aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen, die im selben Kalendermonat beim selben Dienstgeber ausgeübt werden, ist zusammenzurechnen. Bei dieser Interpretation führt die vorgeschlagene gesetzliche Änderung dazu, dass der Dienstgeber bei der Anmeldung die Beurteilung der



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Geringfügigkeit für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis unter Berücksichtigung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze vornimmt. Erst bei Erstellung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung ist die Prüfung möglich, ob die monatliche Geringfügigkeitsgrenze auf Basis der Entgelte aus allen Beschäftigungsverhältnissen überschritten wird. Ist dies der Fall, müssen alle Beschäftigungsverhältnisse vollversicherungspflichtig abgerechnet werden. Diese Vorgangsweise entspricht der heutigen Praxis bei fallweiser Beschäftigung.

Folgt man dieser Logik, ergibt sich aber die Problematik, dass bei Zusammentreffen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses mit einem vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem Dienstgeber das geringfügige jedenfalls vollversicherungspflichtig wird. Bei verschiedenen Dienstgebern erfolgt gegebenenfalls nur eine Vorschreibung gemäß §§ 53a bzw. 471f ff ASVG zu Lasten des Dienstnehmers durch den zuständigen Krankenversicherungsträger. Somit liegt eine Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte vor.

- b) Das gebührende Entgelt aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen, die im selben Kalendermonat beim selben oder bei verschiedenen Dienstgebern ausgeübt werden, ist – aus Dienstgebersicht – isoliert zu betrachten. Die Sozialversicherungsbeiträge werden gegebenenfalls gemäß §§ 53a bzw. 471f ff ASVG durch den zuständigen Krankenversicherungsträger vorgeschrieben.

Beispiel 3

Sachverhalt: Ein Dienstnehmer wird für den Zeitraum 5. bis 10. März befristet eingestellt. Für diesen Zeitraum gebührt ihm ein Entgelt in Höhe von € 300,00. Auf Grund eines neuerlichen Bedarfs stellt der Dienstgeber den Dienstnehmer für den Zeitraum 19. bis 22. März noch einmal befristet ein. Für diesen Zeitraum gebührt dem Dienstnehmer ein Entgelt in Höhe von € 200,00.

Lösung (aktuelle Rechtslage): Auf Grund der aktuellen Rechtslage meldet der Dienstgeber den Dienstnehmer bei beiden Beschäftigungsverhältnissen zur Vollversicherung an, weil das gebührende Entgelt aus beiden Beschäftigungsverhältnissen jeweils die tägliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.

Rechtsfolge lt. Entwurf (a): In Zukunft tritt die Vollversicherung grundsätzlich nur mehr dann ein, „wenn der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen ein Entgelt bezieht, das die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.“ Bei Anwendung der Annahme zu Punkt a) meldet der Dienstgeber im gegenständlichen Fall den Dienstnehmer zunächst als geringfügig Beschäftigten zur Teilversicherung in der Unfallversicherung an. Nachdem tatsächlich aber eine Vollversicherung vorliegt (das gebührende Entgelt im Monat März übersteigt die monatliche Geringfügig-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

keitsgrenze), hat er den Dienstnehmer im Zuge der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung vollversicherungspflichtig abzurechnen.

Würde der Dienstnehmer für verschiedene Dienstgeber tätig werden, würden ihn beide Dienstgeber als geringfügig Beschäftigten zur Teilversicherung in der Unfallversicherung anmelden. Nachdem tatsächlich aber eine Vollversicherung vorliegt (das gebührende Entgelt im Monat März übersteigt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze), würde der zuständige Krankenversicherungsträger dem Dienstnehmer gemäß §§ 471f ff ASVG die Sozialversicherungsbeiträge zur Vollversicherung für den Zeitraum 5. bis 31. März vorschreiben.

Rechtsfolge lt. Entwurf (b): In Zukunft tritt die Vollversicherung grundsätzlich nur mehr dann ein, „wenn der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen ein Entgelt bezieht, das die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreitet.“ Dementsprechend meldet der Dienstgeber [Anm. dies würde auch für den Fall gelten, dass der Dienstnehmer für verschiedene Dienstgeber tätig ist.] im gegenständlichen Fall den Dienstnehmer jeweils als geringfügig Beschäftigten zur Teilversicherung in der Unfallversicherung an. Nachdem tatsächlich aber eine Vollversicherung vorliegt (das gebührende Entgelt im Monat März übersteigt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze), schreibt der zuständige Krankenversicherungsträger dem Dienstnehmer gemäß §§ 471f ff. ASVG die Sozialversicherungsbeiträge zur Vollversicherung für den Zeitraum 5. bis 31. März vor.

Beispiel 4

Sachverhalt: Ein Dienstnehmer wird für den Zeitraum 1. Februar bis 10. März befristet eingestellt. Für diesen Zeitraum gebührt ihm ein Entgelt in Höhe von monatlich € 300,-. Im März erhält er anteilig ein Entgelt in Höhe von € 100,-. Ab 20. März tritt der Dienstnehmer in ein unbefristetes Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber ein. Das gebührende Entgelt aus dieser neuen Beschäftigung beträgt monatlich € 1.500,-. Für den Zeitraum 20. bis 31. März gebührt ihm ein Entgelt in Höhe von € 500,-.

Lösung (aktuelle Rechtslage): Auf Grund der aktuellen Rechtslage meldet der Dienstgeber den Dienstnehmer beim ersten Beschäftigungsverhältnis als geringfügig Beschäftigten zur Teilversicherung in der Unfallversicherung an. Diese Beschäftigung bleibt bis zum 10. März geringfügig. Beginnend mit 20. März meldet der Dienstgeber den Dienstnehmer zur Vollversicherung an. Eine Vorschreibung gemäß § 53a ASVG durch den zuständigen Krankenversicherungsträger bleibt aus.

Rechtsfolge lt. Entwurf (a): In Zukunft meldet der Dienstgeber den Dienstnehmer im Februar als geringfügig Beschäftigten zur Teilversicherung in der Unfallversi-



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

cherung an. Am 10. März meldet er den Dienstnehmer von der Sozialversicherung ab. Am 20. März meldet er den Dienstnehmer zur Vollversicherung an. Nachdem das gebührende Entgelt in Summe die Beitragsgrundlage übersteigt, hat der Dienstgeber das Beschäftigungsverhältnis im Zeitraum 1. bis 10. März zusammen mit der Beschäftigung ab 20. März im Zuge der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung als vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis abzurechnen.

Würde der Dienstnehmer ab 20. März für einen anderen Dienstgeber tätig werden, hätte der zuständige Krankenversicherungsträger dem Dienstnehmer gemäß § 53a ASVG für den Zeitraum 1. bis 10. März einen Pauschalbeitrag vorzuschreiben.

Rechtsfolge lt. Entwurf (b): In Zukunft meldet der Dienstgeber den Dienstnehmer beim ersten Beschäftigungsverhältnis als geringfügig Beschäftigten zur Teilversicherung in der Unfallversicherung an. Diese Beschäftigung bleibt bis zum 10. März geringfügig. Beginnend mit 20. März meldet der Dienstgeber den Dienstnehmer zur Vollversicherung an. Der zuständige Krankenversicherungsträger schreibt dem Dienstnehmer für den Zeitraum 1. bis 10. März einen Pauschalbeitrag gemäß § 53a ASVG vor. [Anm. dies würde auch für den Fall gelten, dass der Dienstnehmer für verschiedene Dienstgeber tätig ist.]



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 3 - § 33 Abs. 1a Z 1 ASVG

Neben den im Begutachtungsentwurf angeführten Erfordernissen für die Anmeldung nach Abs. 1a Z 1 sind die Angaben der „Zugehörigkeit als Arbeiter, Angestellte, Arbeiterlehrling oder Angestelltenlehrling“ und das „Vorliegen eines Freien Dienstvertrages“ erforderlich. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den statistischen Weisungen des BMASK bzw. wären diese Weisungen zu ändern (was allerdings gravierende Auswirkungen auf die einschlägigen Statistiken hätte und daher auch mit der Statistik Austria zu behandeln wäre).

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich aus § 6 Abs. 1b des Entwurfes des BMSVG die Verpflichtung des Dienstgebers zur Meldung des Beginns der BMSVG-Beitragspflicht im Rahmen der Anmeldung ergibt.

Anstelle der Wortfolge „das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung“ sollte die Wortfolge „sowie die Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt oder nicht“ eingefügt werden. Dadurch kann der Intention der Regelung, nämlich der umgehenden Feststellung des Krankenversicherungsschutzes besser entsprochen werden.

Die Erläuterungen zu Art. 1 Z 3 müssen im zweiten Absatz diesbezüglich ebenfalls noch ergänzt werden. Außerdem soll in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass die Aufzählung im Abs. 1a Z 1 nicht taxativ sind, weil beispielsweise der Name des Dienstgebers wie bisher erforderlich ist (siehe § 41 ASVG).



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 3 - § 33 Abs. 1b ASVG

In § 41 Abs. 4 Z 3 wird weiter die Möglichkeit einer Anmeldung per Telefon und Telefax zugelassen (bisherige Mindestangaben-Anmeldung). Um Missbrauch durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Krankenversicherungsleistungen zu vermeiden, sollte diese Möglichkeit, wie auch in den Erläuterungen angeführt, so wie bisher auf die Überprüfbarkeit der Anmeldungen im Betretungsfall beschränkt bleiben. Dazu ist eine Einschränkung der zu meldenden Daten in § 33 Abs. 1b erforderlich.

Vorschlag Gesetzestext:

„Erfolgt die Anmeldung nach Abs. 1a Z 1 nicht mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 und 4), so sind vor Arbeitsantritt die in Abs. 1a Z 1 festgelegten Daten mit folgenden Ausnahmen zu melden:

- a) Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung bzw. Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt oder nicht*
- b) Vorliegen eines freien Dienstvertrages*
- c) Angabe der Zugehörigkeit*

Die elektronische Übermittlung der vollständigen Daten ist innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen.“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 4 - § 33 Abs. 3 ASVG

Auf Grund der Aufhebung der §§ 471a ff ASVG haben Dienstgeber fallweise beschäftigte Personen mit einer „gewöhnlichen“ Anmeldung zur Sozialversicherung anzumelden. Die neue Bestimmung sieht lediglich in Bezug auf die Abmeldung eine Ermächtigung vor, den Beginn der diesbezüglichen Meldefrist in der Satzung auf längstens den Ersten des Folgemonats zu verlegen.

Für den Dienstgeber ergibt sich aus dieser Regelung, dass er für jede Anmeldung auch eine entsprechende Abmeldung zu erstatten hat. Durch den Wegfall der kombinierten An- und Abmeldung erhöht sich der Meldeaufwand des Dienstgebers. Unabhängig davon ist eine technische Umsetzung nicht möglich, nachdem grundsätzlich auf eine Anmeldung keine weitere Anmeldung, sondern stets eine Abmeldung folgen muss.

Die heutige Praxis, dass sowohl An- als auch Abmeldung für fallweise Beschäftigte im Nachhinein erstattet werden, hat sich bewährt und sollte daher beibehalten werden. Vorschlag Gesetzestext:

„[...] (fallweise beschäftigte Personen), gelten die Bestimmungen des § 33 Abs. 1a mit der Maßgabe, dass die Meldung über Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt oder nicht, unterbleiben kann. Der Krankenversicherungsträger kann, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient, in der Satzung bestimmen, dass die Frist für die Anmeldung sowie die Abmeldung hinsichtlich der innerhalb des Kalendermonates liegenden Beschäftigungstage spätestens mit dem Ende des Kalendermonates beginnt, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde.“

Die erläuternden Bemerkungen widersprechen § 33 Abs. 3 ASVG des Entwurfes. Richtig ist zwar, dass für unständig beschäftigte Arbeitnehmer *in der Land- und Forstwirtschaft* kein Regelungsbedarf mehr besteht, dies ist aber nicht für fallweise beschäftigte Personen der Fall, weil es diese Personengruppe auch in anderen Bereichen gibt (vgl. nur den Gastgewerbe- oder Kulturbereich mit seinen Aushilfskräften). Genau aus diesem Grund wurde ein dritter Absatz für fallweise beschäftigte Personen in § 33 ASVG angefügt.

Die Erläuterungen sind sohin richtig zu stellen. Denn die Gruppe der fallweise Beschäftigten ist für die korrekte Feststellung von Pflichtversicherungen essentiell notwendig, andernfalls könnten möglicherweise ganze Personengruppen – obwohl eindeutig dienstnehmerhaft tätig – aus dem ASVG fallen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 5 - § 34 Abs. 2 ASVG

Der Hauptverband und die Sozialversicherungsträger befürworten ausdrücklich die Bestimmungen zur Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung. Damit kann den gesetzlichen Erfordernissen in Hinkunft ökonomisch sinnvoll und nachhaltig entsprochen werden. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung der Datengrundlagen für die Pensionsfeststellung bzw. -berechnung und ein aussagekräftiges Pensionskonto sowie für die Lösung der Problematik der unterdeckten Dienstgeberkonten im BMSVG.

Zudem bietet die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung die Chance zu einer transparenten Beitragsverrechnung auf Basis des Lohnkontos des Dienstgebers und ermöglicht damit den Entfall zahlreicher Meldeverpflichtungen der Dienstgeber. Außerdem ergibt sich dadurch auch für den Dienstnehmer ein transparenter Überblick über seine aktuellen Versicherungszeiten und die dazugehörigen monatlichen Beitragsgrundlagen.

Seitens der Pensionsversicherungsanstalt werden dadurch viele Anfragen an die Krankenversicherungsträger bei unterjährigem Pensionsbeginn nicht mehr erforderlich sein. Allerdings kann sich – bei verspäteter Beitragsgrundlagenspeicherung – die Anzahl jener Fälle, in denen eine sofortige Bescheiderteilung nicht möglich ist, erhöhen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 5 - § 34 Abs. 4 ASVG

Aus Sicht der Sozialversicherung ist der Zeitraum für Berichtigungen von Beitragsgrundlagenmeldung längstens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Beitragsgrundlagenmeldung gilt, zu verkürzen.

Das Ziel des Pensionskontos, künftig die aktuelle Kontogutschrift für die Pension jederzeit auf einen Blick aus dem Pensionskonto ablesen zu können, wird durch die sechsmonatige Frist in Frage gestellt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch eine Sechsmonatsfrist die endgültige Leistungszuerkennung bei der Pensionsfeststellung verzögert werden würde.

Auch für die Betriebliche Vorsorge führt die sechsmonatige Frist bei Berichtigungen dazu, dass bei einer bereits erfolgten Auszahlung einer Abfertigung eine Rückforderung bzw. eine Nachzahlung zu erfolgen hat.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 - § 51d Abs. 1 ASVG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Derzeit verweist § 51d Abs. 1 für die heranzuziehende Beitragsgrundlage auf die sinngemäße Anwendung des § 21 AIVG, dessen Änderung wiederum erst am 1. Juli 2018 in Kraft treten soll. Damit wird die Verwendung von unaktuellen Beitragsgrundlagen prolongiert. Es sollte nicht mehr auf § 21 AIVG, sondern auf die monatliche Beitragsgrundlage abgestellt werden. Das entspricht hinsichtlich Ausgleichszulagenrichtsatzprüfung den höchstgerichtlichen Entscheidungen und erhöht zudem für die Versicherten die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Vorschriften.

Daher sollte in § 51d Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „§ 21 AIVG sinngemäß anzuwenden“ durch den Ausdruck „die monatliche Beitragsgrundlage nach § 34 Abs. 2 heranzuziehen“ ersetzt werden.

Für noch nicht vorgeschriebene Beitragszeiträume des dem Inkrafttreten vorangehenden Kalenderjahres soll noch die derzeitige Regelung gelten, was durch einen Hinweis in § 689 sichergestellt werden kann (vgl. Vorschlag zu § 689 Abs. 6).

Vorschlag Gesetzestext:

„Für Angehörige (§ 123) ist ein Zusatzbeitrag im Ausmaß von 3,4 % der für den Versicherten (die Versicherte) heranzuziehenden Beitragsgrundlage (Pension) zu leisten, für deren Ermittlung die monatliche Beitragsgrundlage nach § 34 Abs. 2 heranzuziehen ist. [...]“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 19 - § 59 Abs. 1 ASVG

Die beabsichtigte Senkung der Verzugszinsen wird von der Steiermärkischen, Kärntner, Burgenländischen, Oberösterreichischen, Niederösterreichischen, Salzburger und Wiener Gebietskrankenkasse abgelehnt

Die Senkung der Verzugszinsen wird Schätzungen zufolge im Zeitraum 2017 bis 2019 zu Mindereinnahmen im Bereich der Krankenversicherung in Höhe von rd. € 36,3 Mio. führen.

Jedenfalls ist aus der Sicht des Hauptverbandes im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der Sozialversicherungsträger ein finanzieller Ausgleich sicherzustellen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 23 - § 67b Abs. 4 Z 4 ASVG

Die Änderung wird seitens der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse abgelehnt.

Die Aufnahme in die bzw. der Verbleib in der HFU-Liste (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen) soll nur mehr in „besonders schwerwiegende“ Fälle verwehrt bleiben. Der Begriff erscheint unbestimmt. Auch in den Materialien finden sich keine näheren Erklärungen.

Es wird daher davon ausgegangen, dass nur mehr die Beschäftigung mehrerer Schwarzarbeiter oder die wiederholte Beschäftigung eines Schwarzarbeiters einen Verweigerungs-/Ausschlussgrund darstellt. Dies widerspricht der gängigen Rechtsmeinung, wonach bereits die Beschäftigung eines einzigen Schwarzarbeiters einen schwerwiegenden Verstoß darstellt (*Derntl in Sonntag, ASVG6 [2015] § 67b Rz 12*).

Die fristgemäße Anmeldung jedes einzelnen Dienstnehmers ist ein zentraler Aspekt im Zusammenwirken von Dienstgebern und Krankenversicherungsträgern und eine grundlegende vertrauensbildende Maßnahme.

Die angedachte Novellierung entwertet den Begriff „haftungsfreistellend“ als im Sinn von „unbedenklich für die Sozialversicherung“ und nimmt Verstöße gegen das sozialversicherungsrechtliche Melderecht offenbar zur Kenntnis.

Die Regelung sollte nochmals überdacht werden.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 25 - § 113 ASVG

Der Vorschlag passt nicht mit den Erläuterungen zusammen. Es dürfte sich um ein redaktionelles Versehen handeln, weil in den Erläuterungen und in der WFA festgehalten ist, dass es zu keinen Änderungen gekommen ist.

Jedenfalls ist aus der Sicht des Hauptverbandes im Hinblick auf die angespannte Finanzsituation der Sozialversicherungsträger ein finanzieller Ausgleich sicherzustellen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 30 - § 410 Abs. 1 Z 5 ASVG

Durch die neue Säumniszuschlagregelung entfallen sowohl die Ordnungsbeiträge als auch die Beitragszuschläge (mit Ausnahme der Betretungszuschläge).

Bisher waren Beitragszuschläge bescheidpflichtig, Ordnungsbeiträge hingegen nicht. Das berechnete Rechtsschutzinteresse der von der Vorschreibung von Ordnungsbeiträgen betroffenen Dienstgeber war dadurch nicht beeinträchtigt. Durch Anforderung eines Bescheides war die Einleitung eines Verfahrens möglich, in dem alle Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) eingehalten werden konnten (Wahrung des Parteiengehörs, Ermessensübung, etc.). Daher sollte die bisher für den Ordnungsbeitrag geltende Vorgangsweise auch für Säumniszuschläge zur Anwendung gelangen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 410 Abs. 1 Z 5 ASVG nicht zu ändern.

Sollte jedoch der Gesetzgeber an einer bescheidmäßigen Vorschreibung festhalten, sind für die Ausfertigungen von Bescheiden nach § 410 Abs. 1 Z 5 ASVG die gleichen Voraussetzungen vorzusehen wie für die Ausfertigungen von Bescheiden der Finanzbehörden (vgl. § 96 BAO, der effiziente Verfahrensregeln für die automatisierte Ausstellung von Bescheiden vorsieht).

Wenn schon eine Vereinfachung durch Neuregelung angestrebt wird, sollte diese sich auch auf das Verfahrensrecht erstrecken.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 33 - § 471g ASVG

Der Satz „*Die Mitteilung ist einer Meldung gemäß § 56 gleichzuhalten*“ geht durch die Aufhebung des § 56 ins Leere und kann daher entfallen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 1 Z 34 - § 689 ASVG

Wie bereits aus der Vorstudie ersichtlich, ist für das komplexe Vorhaben der Einführung einer monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung, welche in der gesamten Sozialversicherung, bei den Dienstgebern und sonstigen meldepflichtigen Stellen zu umfangreichsten technischen und organisatorischen Systemumstellungen führen, voraussichtlich eine zumindest zweijährige Umsetzungsphase erforderlich. Eine Umstellung kann immer nur zum 1. Jänner eines Kalenderjahres erfolgen.

Daher sollte das Inkrafttreten, erst nach Prüfung, ob die zur Verfügung stehenden technischen Mittel für die Vollziehung der Bestimmungen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes geeignet sind, an eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung des Hauptverbandes (wie bereits bei der AuftraggeberInnenhaftung) gekoppelt werden.

Der bisherige Verweis im § 471f ASVG auf § 44a ASVG müsste durch einen Verweis auf § 44 Abs. 1 ASVG ersetzt werden. Derzeit ist im Entwurf ein Verweis auf § 44 Abs. 2 ASVG vorgesehen. Für noch nicht vorgeschriebene Beitragszeiträume des dem Inkrafttreten vorangehenden Kalenderjahres soll noch die derzeitige Regelung gelten, was durch einen Hinweis in § 689 ASVG sichergestellt werden kann.

Vorschlag Gesetzestext:

„§ 689. (1) Die §§ 5 Abs. 2 und 3, 7 Z 4, 33 Abs. 1a, 1b und 3, 34 samt Überschrift, 41 Abs. 1 und 4 Z 3, 44 Abs. 1 Z 8a und 14 sowie Abs. 2, 51d Abs. 1, 58 Abs. 1, 4 und 8, 59 Abs. 1, 60 Abs. 3, 67a Abs. 6 Z 2 und 3, 67b Abs. 1 und 4 Z 4, 76b Abs. 2, 112 Abs. 1, 113 bis 115 samt Überschriften, 125 Abs. 3, 143a Abs. 4, 162 Abs. 4, 254 Abs. 6, 410 Abs. 1 Z 5, 471f, 471g und 471m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2015 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung des Hauptverbandes durch Verordnung feststellt, dass die zur Verfügung stehenden technischen Mittel für die Vollziehung der Bestimmungen des Meldepflicht-Änderungsgesetzes geeignet sind. Bis zur Erlassung dieser Verordnung hat der Hauptverband dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ab 1. Jänner 2016 pro Quartal einen Bericht über die technische Umsetzung zu erstatten.

(2) Die §§ 34a, 44a, 54 Abs. 2, 56, 58a und 125 Abs. 5 sowie die Abschnitte I und Ia des Neunten Teiles treten mit Ablauf des dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß Abs. 1 vorhergehenden Tages außer Kraft.

(3) Der Hauptverband hat die Auswirkungen der Aufhebung der Bestimmungen über die tägliche Geringfügigkeitsgrenze bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

des BGBl. I Nr. xx/2015 zweitfolgenden Kalenderjahres zu evaluieren. Der Evaluierungsbericht ist dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorzulegen.

(4) Personen, die am Tag vor Inkrafttreten des BGBl. I Nr. xx/2015 nach den §§ 461 bis 471 pflichtversichert sind, bleiben weiterhin [...]

(6) § 51d Abs. 1 sowie § 471f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2015 sind erstmalig auf Beitragszeiträume nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzuwenden.“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu § 1 Abs. 4 DAG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Sollte entgegen den oben angeführten Argumenten die Gesetzänderung trotzdem zustande kommen, ist im § 1 Abs. 4 DAG der Verweis auf § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG anzupassen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu § 4 Abs. 6 Z 4 APG – Ergänzungsvorschlag, nicht im Entwurf

Im Verweis auf „§ 5 Abs. 2 Z 2“ ASVG wäre „Z 2“ zu entfernen.



Zu den Erläuterungen - allgemeiner Teil

Im 1. Absatz ist der tatsächliche Nutzen sehr eingeschränkt dargestellt und könnte daher entfallen, weil in weiterer Folge der Nutzen ausführlicher dargestellt wird.

Auf Seite 2 sollte die Ausführung zum Entfall der Bestimmung über die monatliche Beitragsgrundlage für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sowie die Ausführungen zur Klarstellung, dass Verzugszinsen auch dann nicht einzuheben sind, wenn ein Säumniszuschlag vorgeschrieben wird, näher definiert werden. Die Ausführung zur Klarstellung der Fälligkeitszeitpunkte im Fall einer Hinaussetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage sollte auf das GSVG verweisen.

Weiters sollte zur Klarstellung ergänzt werden, dass es in Hinkunft eine monatliche Datenspeicherung im Hauptverband in allen Bereichen der Sozialversicherung (somit auch im GSVG und BSVG) geben wird, um die allgemeinen Zielsetzungen der Regelungen erfüllen zu können. Eine gesonderte gesetzliche Regelung im GSVG und BSVG ist allerdings hierfür nicht erforderlich.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu den Erläuterungen - besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 3 (§ 33 Abs. 1a und 1b ASVG)

In den Erläuterungen wird im Zusammenhang mit der Fristennennung für die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung immer nur auf die Fristen für den Selbst-abrechner und nicht auf die Fristen für den Vorschreibebereich abgestellt. Eine entsprechende Ergänzung wäre erforderlich.

Zu Art. 1 Z 5 und folgende

Auf Seite 4 sollte der dritte Absatz geändert werden von „*Beginn des nächsten Lehrjahres*“ auf „*Beginn des **letzten** Lehrjahres*“. Der zweite Halbsatz „*da die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung eine Gesamtsumme des Entgelts für den gesamten Kalendermonat enthalten wird*“ soll geändert werden auf „*da die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung keine Rückschlüsse auf den genauen Zeitpunkt der Änderung zulässt.*“

Auf Seite 4 sollte der Absatz „*Auch die bisher zu erstattenden Änderungsmeldungen bei Wechsel von Vollversicherung auf Teilversicherung und umgekehrt sind weiterhin erforderlich, da vom Umfang der Versicherung abhängt, ob die betreffende Person krankenversichert ist oder nicht. Kommt es nämlich während des Bestandes der Teilversicherung zu einer Erhöhung des Entgelts, mit dem die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, so liegt ab Beginn des jeweiligen Zeitraumes Vollversicherung vor. Treten bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses die Voraussetzungen für eine geringfügige Beschäftigung ein, so endet die Vollversicherung mit dem Ende des Beitragszeitraumes. Ist aber bereits am Ersten eines Beitragszeitraumes bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt nur eine geringfügige Beschäftigung vorliegen wird, so endet die Vollversicherung mit dem Ende des vorangegangenen Beitragszeitraumes. Auf Grund dieser Regelungen bedarf es daher einer Meldung, da sonst die Frage, ob eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung vorliegt oder nicht, erst durch eine bis zu eineinhalb Monate später einlangende monatliche Beitragsgrundlagenmeldung beurteilt werden könnte.*“ entfallen.

Zu Art. 1 Z 13 und folgende

Wenn den Anregungen des Hauptverbandes gefolgt wird, sind auch die Erläuterungen dementsprechend zu ändern (kein Bescheid für Säumniszuschläge).

Auf Seite 6 sollte die Ausführung „*Im § 59 Abs. 1 ASVG wird dargestellt, dass die Verzugszinsen auch dann nicht einzuheben sind, wenn ein Säumniszuschlag*



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

vorgeschrieben wird.“ entfallen, weil hier keine Änderung sondern nur eine andere Zitierung erfolgt ist.

Bezüglich Inkrafttreten

Wenn die Inkrafttretensbestimmung um eine Verordnungsermächtigung ergänzt wird, ist dies auch in den Erläuterungen vorzusehen.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Art. 2

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 2 Z 4 - § 35 Abs. 6 GSVG

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA) weist darauf hin, dass in den Materialien, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA), Maßnahme 13 zu Ziel 3, Beschreibung der Maßnahme, die Wortfolge „*Bei Hinaufsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage*“ auf „***Bei Überschreitung der maßgeblichen Versicherungsgrenze***“ berichtigt werden sollte. Die „*Hinaufsetzung*“ der Beitragsgrundlage ist nicht relevant.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Art. 4

Änderung des Beamten-, Kranken- und Unfall- versicherungsgesetzes



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Z 4. § 241 B-KUVG:

Siehe die Ausführungen zu § 689 ASVG.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

zu Art. 5

Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 5 Z 1 - § 6 Abs. 1b BMSVG – Ergänzungsvorschlag

Bei verspäteter bzw. fehlender BV-Meldung kann kein Säumniszuschlag verhängt werden, da diese Möglichkeit im BMSVG nicht vorgesehen ist und die Bestimmungen des ASVG bei Säumnis der BV-Meldung nicht angewendet werden dürfen.

Da die Abfertigung auch vom Anwendungsbereich des LSDB-G ausgenommen ist, sollte losgelöst von den Sanktionen für Sozialversicherungsgrundlagen ein eigener Säumniszuschlag im BMSVG geschaffen werden. Im Hinblick auf die im LSDB-G vorgesehenen Strafraumen erscheint ein Säumniszuschlag von € 50 im BMSVG daher angemessen. Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Nach § 6 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) Wurde die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung nicht innerhalb der in § 34 Abs. 2 ASVG genannten Frist gemeldet und wird die fehlende Bemessungsgrundlage nach zweimaliger, nachweislicher Aufforderung durch den zuständigen Träger der Krankenversicherung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgemeldet, wird vom Träger der Krankenversicherung ein Säumniszuschlag in Höhe von 50 Euro vorgeschrieben. Der Säumniszuschlag ist zu gleichen Teilen auf den Träger der Krankenversicherung und die zuständige BV-Kasse aufzuteilen. Der auf die BV-Kasse entfallende Säumniszuschlag ist den Veranlagungserträgen zuzurechnen.“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 5 Z 3 - § 14 Abs. 8 BMSVG

Die derzeitige Formulierung sieht vor, dass die Anwartschaften 2,5 v.H. der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG nicht übersteigen dürfen. § 108 Abs. 3 ASVG regelt ausschließlich die tägliche Höchstbeitragsgrundlage, wodurch sich im Jahr 2015 ein Grenzbetrag von € 3,88 (2,5 v.H. der täglichen Höchstbeitragsgrundlage von € 155) ergeben würde. Dies entspricht jedoch aus Sicht des Hauptverbandes nicht der Regulationsintention. Es sollte ein höherer Grenzbetrag, nämlich in der Höhe von 2,5 v.H. der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, vorgesehen werden; dies wäre im Jahr 2015 ein Grenzbetrag von € 116,25 (2,5 v.H. der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 4.650). Es wird daher folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„... 2,5 vH. der **30-fachen** Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG ...“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 5 Z 4 - § 16 Abs. 1 BMSVG

In § 16 Abs. 1 wiederholt sich der Text zum Nachtrag im zweiten und dritten Satz. Der zweite Satz ist zu streichen und der dritte sollte wie folgt formuliert werden:

„[...] Änderungen der Bemessungsgrundlage nach der Verfügung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder Auszahlungen nach § 17 Abs. 3 begründen eine unverzüglich fällige Nachtragszahlung durch die BV-Kasse oder eine Rückzahlungsverpflichtung der/des Anwartschaftsberechtigten, sofern die Bestimmungen des § 69 ASVG nicht zur Anwendung kommen. Rückzahlungen des/der Anwartschaftsberechtigten [...]“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 5 Z 5 - § 25 Abs. 2 BMSVG

Es wird nicht berücksichtigt, dass die veranlagten Beiträge aus der Vorleistung der Krankenversicherungsträger stammen und möglicherweise vom Arbeitgeber nicht geleistet werden. Der Bezug zum Arbeitgeber ist jedoch wichtig. Daher wird folgender Text vorgeschlagen:

„[...]“

2. Die im Geschäftsjahr veranlagten Beiträge sowie gegen welche/n Arbeitgeber/in Anspruch auf Zahlung des BV-Beitrages bestanden hat

3. [...]“



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 5 Z 9 - § 27 Abs. 5 und 8 BMSVG

Die Textierung soll in beiden Fällen gleich lauten, daher wird eine Anpassung in § 27 Abs. 5 wie folgt vorgeschlagen.

„Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, die monatlichen Beitragsgrundlagen gemäß § 34 Abs. 2 in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten den jeweils betroffenen BV-Kassen zur Verfügung zu stellen.“

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA) regt zudem an, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die vorgesehene Änderung der Meldeverpflichtung nur den Bereich der Arbeitnehmer betrifft.

Die SVA sollte die Meldungen unverändert wie bisher vornehmen können.